



Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2025

Traktandum 7

Friedensrichterkreis Gäu: Beitrittsgesuch Gemeinde Oberbuchsiten Anpassungen der §§ 2 + 3 Abs. 2 im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 1. Juli 2012; Genehmigung

Sachverhalt

Seit dem 1. Juli 2012 gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises, welchem die Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf und seit Januar 2013 die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten angehören. Federführend ist die Einwohnergemeinde Egerkingen. Im April 2025 hat nun auch die Gemeinde Oberbuchsiten ein Gesuch um Aufnahme in den bestehenden Friedensrichterkreis gestellt, da ihr bisheriger Friedensrichter sein Amt nur noch bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ausüben wird.

Michael Heim, Friedensrichter des Friedensrichterkreises Gäu, hat sich auf Anfrage bereit erklärt, auch für Oberbuchsiten als Friedensrichter tätig zu sein.

Gemäss geltendem Vertrag können neue Gemeinden dem Friedensrichterkreis jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres beitreten. Damit ein Beitritt von Oberbuchsiten bereits per Beginn der neuen Amtsperiode 2025/2029 möglich ist und Neueintritte generell flexibel erfolgen können, soll im Zuge der Vertragsanpassung auch der Zeitpunkt, per welchem der Eintritt neuer Gemeinden möglich ist, geändert werden.

Folgende Anpassungen (synoptische Darstellung) sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 1. Juli 2012 mit Inkrafttreten per 1. August 2025 vorgesehen:

Regelung gemäss geltendem Reglement	Regelung neu, gültig ab 01.08.2025
§ 2 Parteien Folgende Einwohnergemeinden sind Vertragsparteien: – Egerkingen – Härkingen – Neuendorf – Niederbuchsiten	§ 2 Parteien Folgende Einwohnergemeinden sind Vertragsparteien: – Egerkingen – Härkingen – Neuendorf – Niederbuchsiten – Oberbuchsiten
§ 3 Erweiterte Mitgliedschaft ¹ Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind durch die Gemeindeversammlungen aller beteiligten Einwohnergemeinden zu beschliessen. ² Der Eintritt neuer Gemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.	§ 3 Erweiterte Mitgliedschaft ¹ Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind durch die Gemeindeversammlungen aller beteiligten Einwohnergemeinden zu beschliessen. ² Der Eintritt neuer Gemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.



Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2025

Gemäss § 13 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 1. Juli 2012 ist für Änderungen die Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Antrag

- *Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der vorliegenden Anpassungen der §§ 2 + 3 Abs. 2 im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 1. Juli 2012 mit Inkrafttreten per 1. August 2025.*